



LANDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH, A-4010 LINZ, STEINGASSE 14

Postfach 277

Bundesministerium für Unterricht
und kulturelle AngelegenheitenBearbeiter:
Fr. PlohbergerMinoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	GE/19.
Datum: 22. JUNI 1995	
Verteilt 27.6.95	

Tel.: 0732/7609-2115
Fax: 0732/7609-2120

DVR.: 0064351

Ihr Zeichen
13.462/7-III/
3/95vom
19.05.95 . Unser Zeichen
A9-96/1-95vom
19.06.95*Dr. Riedl*Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984
geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Landesschulrat für Oberösterreich übermittelt die
Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 geändert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Der Amtsführende Präsident
des Landesschulrates für Oberösterreich:
Dr. Riedl eh.AnlageZustellhinweis:
Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl-Renner-Ring 3, 1010 WienFür die Richtigkeit
der Abschrift*[Signature]*

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 geändert wird

Der Landesschulrat für Oberösterreich wünscht ausdrücklich, daß die Bestimmungen über die Ernennungen auf schulfeste Leiterstellen im BDG und LDG vergleichbar gestaltet werden.

1. Zu § 10 (1)

Der Unkündbarkeit im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis soll eine längere Erprobungsphase des Landeslehrers vorangehen. Die Definitivstellung wird im Regelfall (außer bei Vorliegen eines Dienstunfalles) an eine 6jährige (früher 4jährige) provisorische Dienstzeit gebunden.

Eine ähnliche Bestimmung sollte im BDG aufgenommen werden!

2. Zu § 18

Das bisher oft langdauernde Verfahren, das einer Entlassung wegen **dreimaliger negativer Leistungsfeststellung** vorangeht, wird im Entwurf insofern verschärft, als nunmehr der Landeslehrer schon nach der zweiten Feststellung, daß er den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufgewiesen hat, mit Rechtskraft zu entlassen ist.

Grundsätzlich ist aus Sicht der betroffenen Eltern und deren Kinder diese rigidere Vorgangsweise zu begrüßen. Zum Schutz der Lehrer soll bei der zweiten und entscheidenden Leistungsfeststellung neben dem Direktor auch das zuständige Schulaufsichtsorgan mitwirken!

Außerdem sollte sichergestellt werden, daß eine entsprechende Beratung nach einer "negativen" Leistungsfeststellung erfolgt. **Diese Forderung soll in §§ 63 und 66 berücksichtigt werden.**

Eine ähnliche Bestimmung sollte im BDG aufgenommen werden!

3. Zu § 26a

Der Landesschulrat hat festzustellen, welche Seminare zum Schulmanagement im Sinne der berufsbegleitenden Weiterbildung anerkannt werden.

4. Zu § 26a (1)

Die Schulbehörde I. Instanz hat dem jeweiligen Schulforum und Dienststellenausschuß eine begründete schriftliche Stellungnahme zu den Bewerberinnen und Bewerbern vorzulegen. Die Landesgesetzgebung hat das Verfahren zu regeln.

Anmerkung: Es wird vorgeschlagen, daß die entsprechende Sitzung des Schulforums vom Vorsitzenden des Dienststellenausschusses geleitet wird.

5. Zu § 26a (2)

Der Zeitraum sollte auf drei Jahre festgelegt werden.

- 2 -

6. Zu § 26a (3)

Der Entfall der zeitlichen Begrenzung im Sinne des Abs 2 wird gegebenenfalls vom Leiter selbst beantragt.

Ein Ausspruch der Nichtbewährung ist nur auf Grund eines Gutachtens der Schulbehörde I. Instanz zulässig. Vor der Entscheidung ist dem Schulforum und dem Dienststellenausschuß die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen.

Anmerkung: Die entsprechende Sitzung des Schulforums wird vom Vorsitzenden des Dienststellenausschusses geleitet.

7. Zu § 91a (1)

In den Erläuternden Bemerkungen wird der **Mehrstimmigkeit anstelle der derzeit geltenden Einstimmigkeit** für den Anspruch der Disziplinarstrafe der Entlassung das Wort geredet. Im Gesetzestext allerdings ist noch immer die Einstimmigkeit gefordert! Dieser Fehler ist zu verbessern!